



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht^{*}

Abschiebungshafteinrichtung Glückstadt

Besuch vom 17. August 2022

Az.: 234-SH/I/22

^{*} Version vom 25. Juli 2023, die die Darstellungen aus der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Juli 2023 (ebenfalls veröffentlicht) berücksichtigt.

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf.....	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Abstandsgebot.....	3
II	Anstaltsbeirat	4
III	Besonders gesicherte Hafträume	4
1	Sitzmöglichkeit	4
2	Fenster	4
IV	Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen.....	5
V	Psychologische und psychiatrische Betreuung.....	6
D	Weiteres Vorgehen.....	6

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 17. August 2022 die Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt.

Die Einrichtung verfügte zum Besuchszeitpunkt über eine Belegungsfähigkeit von 27 Plätzen, 14 davon waren belegt. Seit ihrem zweijährigen Bestehen wurden ausschließlich erwachsene, männliche Personen in der Einrichtung untergebracht. Es gibt allerdings auch Räumlichkeiten, die einer etwaigen Unterbringung von Familien mit Kindern dienen können.

Die Besuchsdelegation meldete den Besuch am Vortag an und traf am Besuchstag gegen 10 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie die Station A, den dortigen sogenannten besonders gesicherten Haftraum, den kameraüberwachten Beobachtungsraum,¹ den Aufnahmebereich, eine offene Station sowie einige Zimmer der dort untergebrachten Personen.

Sie führte vertrauliche Gespräche mit untergebrachten Personen, Bediensteten und einer Mitarbeiterin des Sozialdienstes. Die Einrichtungsleitung sowie weitere Bedienstete standen der Besuchsdelegation während des gesamten Besuchs für Rückfragen zur Verfügung.

¹ Die Ausstattung gleicht ansonsten der eines normalen Zimmers.

B Positive Beobachtungen

Die Nationale Stelle begrüßt, dass die untergebrachten Personen der offenen Station sich innerhalb der Einrichtung frei bewegen können und die Möglichkeit besitzen, ihr Zimmer eigenständig abzuschließen.

Zudem dürfen sie – im Rahmen eines Modellversuchs – ihre eigenen Mobiltelefone nutzen, lediglich die Kameras der Geräte werden aus datenschutzrechtlichen Gründen versiegelt. Die Nationale Stelle unterstützt diese Verfahrensweise ausdrücklich, da den betroffenen Personen die Gelegenheit gegeben wird, den Kontakt zu Angehörigen aufrechtzuerhalten und vertrauliche Gespräche, ohne das Beisein von Bediensteten, zu führen.² Videotelefonie ist mit Laptops möglich, die den untergebrachten Personen zur Verfügung gestellt werden. Auch wurde WLAN zur Nutzung für die Untergebrachten eingerichtet.

Abschließend wird wertgeschätzt, dass Mitarbeitende des Sozialdienstes täglich vor Ort sind, um die untergebrachten Personen unterstützen zu können.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Abstandsgebot

Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union soll die Ausgestaltung der Abschiebungshaft sich grundsätzlich mit Blick auf die Unterbringungsbedingungen, die vollzugs-spezifischen Freiheitsbeschränkungen und die Sicherheitsvorkehrungen deutlich vom Strafvollzug abheben.³ Die Bedingungen der Unterbringung sollen zudem so ausgestaltet sein, „dass sowohl die von der Charta garantierten Grundrechte als auch die in Art. 16 Abs. 2 bis 5 und 17 der [Rückführungs-] Richtlinie verankerten Rechte beachtet werden“.⁴ Generalanwalt Yves Bot führte weiter aus, dass die Tatsache, „Männern, Frauen und Kindern, die auf ihre Abschiebung warten, (...) den Anschein von Straftätern zu geben, (...) indem sie wie solche behandelt werden“ für sich genommen die Menschenwürde verletze.⁵

Bei dem Rundgang vor Ort fielen die überaus umfangreichen baulichen Sicherungsmaßnahmen auf, wie Gitter vor den Fenstern und NATO-Stacheldraht, der sowohl die Einrichtung als auch alle einzelnen Innenhöfe umgibt. Sicherungsmaßnahmen von diesem Ausmaß sind aus Sicht der Nationalen Stelle in einer Abschiebungshafteinrichtung nicht annehmbar, da sie auch die Sicherungsmaßnahmen in vielen Justizvollzugsanstalten übersteigen. Es erscheint daher fragwürdig, „ob sich der Zwang, dem die Drittstaatsangehörigen ausgesetzt sind [...] auf das Maß beschränkt, das unbedingt erforderlich ist, um ein wirksames Rückkehrverfahren zu gewährleisten“⁶.

Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam müssen sich hinsichtlich der Unterbringungsbedingungen deutlich von der Strafhaft unterscheiden.

² Was auch zur Vermeidung und zum Abbau von Stress und von Spannungen führen kann (CPT/Inf (2016) 35, Ziff. 23).

³ EuGH, Urteil vom 17.07.2014, Az.: C-473/13 und C-514/13; EuGH, Urteil vom 10.03.2022, Az.: C-519/20, Rn. 54.

⁴ EuGH, Urteil vom 10.03.2022, Az.: C-519/20, Rn. 57 und 104.

⁵ Schlussanträge des Generalanwalts Yves Bot vom 30.04.2014 in den verbundenen Rechtssachen C-473/13 und C-514/13 sowie in der Rechtssache C-474/13, Rn. 99. Dieser machte deutlich, dass die Achtung der Menschenwürde und der Grundrechte der Migrantinnen und Migranten es erforderlich mache, dass die Bedingungen der Abschiebungshaft sich wesentlich vom Vollzug einer Strafe unterscheiden (Ebenda, Rn. 94).

⁶ EuGH, Urteil vom 10.03.2022, Az.: C-519/20, Rn. 54.

Das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein teilte mit, dass die Umsetzung des Abstandsgebots geprüft werde.**

II Anstaltsbeirat

Die Anstaltsleitung teilte der Delegation mit, dass der Anstaltsbeirat nur selten vor Ort sei und kaum Kontakt zu den Untergebrachten habe.

Die Erreichbarkeit des Anstaltsbeirats muss gewährleistet sein. Die Nationale Stelle regt an, darauf hinzuwirken, dass der Anstaltsbeirat seine nach dem Gesetz vorgesehen Aufgaben erfüllt.

Das Ministerium teilte mit, dass nunmehr die Kontaktdaten des Beirats für die untergebrachten Personen sichtbar aushängen, um die Ansprechbarkeit zu erhöhen. Wie häufig der Anstaltsbeirat in der Einrichtung vor Ort ist, geht aus der Stellungnahme jedoch nicht hervor.

III Besonders gesicherte Hafträume

1 Sitzmöglichkeit

In den besonders gesicherten Hafträumen sind keine Sitzmöglichkeiten in einer allgemein üblichen Sitzhöhe vorhanden, sondern lediglich mit auf dem Boden liegenden Matratzen ausgestattet.

Bei einer Unterbringungsdauer von mehreren Stunden oder Tagen ist ein Verweilen im Stehen oder am Boden sitzend menschenunwürdig. Die Nationale Stelle beobachtete in anderen Einrichtungen den Einsatz von Sitzgelegenheiten aus Schaumstoff oder auch von sogenannten herausfordernden Möbeln, die robust und ohne scharfe Kanten sind.

Es wird empfohlen, eine Lösung zu finden, die es den betroffenen Personen ermöglicht, eine normale Sitzposition einzunehmen.

Das Ministerium teilte mit, dass im Nachgang des Besuchs sogenannte herausfordernden Möbel als Sitzmöglichkeit für die besonders gesicherten Hafträume bestellt worden seien.

2 Fenster

Die besonders gesicherten Hafträume verfügten nicht über Fenster. Deshalb gibt es keinen Zugang zum Tageslicht.

Dem CPT zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden.“⁷ Dazu gehört auch der Zugang zu Tageslicht.⁸

Aufgrund der fehlenden Fenster wird auch die zeitliche Orientierung erheblich erschwert.

Die Möglichkeit, in den besonders gesicherten Hafträumen die Uhrzeit einzusehen, wie die Nationale Stelle es in anderen Einrichtungen beobachtete - zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr in Sichtweite -, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

** Diese und alle weiteren Mitteilungen und Darstellungen des Ministeriums (Stellungnahme vom 3. Juli 2023) werden auch im weiteren Textverlauf in grauer Schrift dargestellt.

⁷ CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene (2011), S. 6, Rn. 58.

⁸ Ebenda.

Ein natürlicher Lichteinfall soll in allen besonders gesicherten Hafträumen gewährleistet werden. Es wird empfohlen, jedenfalls die Einsehbarkeit der Uhrzeit zu gewährleisten.

Das Ministerium teilte mit, dass der nachträgliche Einbau von Fenstern in den besonders gesicherten Hafträumen baulich nicht möglich sei. Allerdings sollen Uhren beschafft werden, um die Möglichkeit, sich zeitlich zu orientieren, zu gewährleisten.

IV Eins-zu-eins-Betreuung bei Fixierungen

Seit ihrer Eröffnung wurden in der Einrichtung keine Fixierungen durchgeführt. Die Delegation wurde jedoch darüber in Kenntnis gesetzt, dass im Fall einer Fixierung, insbesondere nachts, keine stetige Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal gewährleistet werden könne. § 16 des Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein sieht lediglich vor, dass Untergebrachte „für die Dauer der Fixierung [...] durch Bedienstete ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten [sind]“.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,⁹ die während einer Fixierung auftreten können und unmittelbarer fachlich fundierter Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Daher müssen fixierte Personen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.

Das Ministerium teilte mit, dass die betroffenen Bediensteten in der Nutzung des Bandagen-Systems geschult würden. Zudem seien diese in der Lage, Veränderungen des Gesundheitszustands, die auch ohne medizinische Vorkenntnisse festgestellt werden können, zu bemerken und zu melden. Zusätzlich stelle die Einrichtung während des gesamten Zeitraums einer Fesselung oder Fixierung sicher, dass Sanitätspersonal anwesend sei, welches zur Unterstützung zügig erreichbar sei.

In diesem Zusammenhang gibt die Nationale Stelle erneut zu bedenken, dass die Verpflichtung zur Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches und pflegerisches Personal durch die erheblichen Gesundheitsgefahren¹⁰ begründet ist, die mit einer Fixierung einhergehen. Unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung bestehen die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen. Zumindest die Anforderung einer Betreuung durch therapeutisches und pflegerisches Personal muss deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung – wie Abschiebungshafteinrichtungen – gelten, zumal sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf eine medizinische Klinik bezieht, in der die beschriebenen Gefahren geringer sein sollten als in einer Vollzugsanstalt oder einer Abschiebehafteinrichtung.

⁹ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

¹⁰ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 71.

Das Ministerium ergänzte, dass jede gefesselte oder fixierte Person unverzüglich ärztlich untersucht werde, und eine ärztliche Untersuchung in der Folge mindestens einmal täglich erfolgen müsse.

Bei der ärztlichen Anordnung und Überwachung handelt es sich um eine wesentliche zusätzliche Garantie,¹¹ die die Eins-zu-eins-Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal jedoch nicht ersetzen kann.

V Psychologische und psychiatrische Betreuung

Die Einrichtung wurde zum Besuchszeitpunkt einmal wöchentlich für höchstens vier Stunden von einem psychologischen Dienst des Klinikums Itzehoe aufgesucht. Diese Betreuung war nur unregelmäßig gewährleistet.^{***} Es erscheint der Nationalen Stelle fraglich, ob dies ausreichend ist.

Da Personen in Abschiebungshaft vielfach traumatisierende Erfahrungen auf der Flucht gemacht haben und die Abschiebung in das Herkunftsland häufig mit Angst besetzt ist, ist der Bedarf an psychologischer Betreuung in solchen Einrichtungen in der Regel hoch.

Es soll sichergestellt sein, dass bei Vorliegen von Anhaltspunkten für psychische Beeinträchtigungen eine angemessene psychologische oder psychiatrische Betreuung erfolgt.

Nach Angaben des Ministeriums wurde die psychologische Betreuung mittlerweile erweitert. Sie sei über den medizinischen Dienst an drei Tagen pro Woche in Vollzeit sichergestellt.

D Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bat das Ministerium für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Inhalte der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit Schleswig-Holstein vom 3. Juli 2023 (ebenfalls veröffentlicht) wurden in diesem Bericht berücksichtigt.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in die Jahresberichte 2022 und 2023 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 25. Juli 2023

¹¹ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

^{***} Diese Angaben wurden infolge der Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Juli 2023 angepasst. Die Nationale Stelle ging zunächst davon aus, dass die Einrichtung täglich für zwei Stunden von einem psychologischen Dienst des Klinikums Itzehoe aufgesucht worden sei.